



Liberal-Konservative Reformer -LKR-

GESCHÄFTSORDNUNG FÜR IT-VERANTWORTLICHE

Stand 26.09.2017

1. Geltungsbereich

Die Geschäftsordnung für IT und Social Media Administratoren des Bundes gilt für alle Gliederungen der Partei, bzw. Koordinatoren einer Gliederung und ersetzt alle anderen verabschiedeten Geschäftsordnungen, sofern diese nicht von Parteitag verabschiedet wurden. Sie regelt Entscheidungskompetenzen, Verantwortlichkeiten und die allgemeine Zusammenarbeit der vom Bundesvorstand oder den Vorständen der Gliederungen beauftragten Verantwortlichen für deren Präsenz im Internet, weiterhin „IT Verantwortliche“ genannt.

2. Beitragsinhalte

Der IT-Verantwortliche sollte bei der Veröffentlichung von Inhalten auf den Internet-Auftritten der Gliederung immer darauf achten, dass diese in ihrem Geiste den Satzungen und Programmen von LKR entsprechen. Er hat auch darauf zu achten, dass diese stets aktuell sind. Sollte nicht eindeutig sein oder dem IT-Verantwortlichen nicht klar, was in einem konkreten Fall damit gemeint sein könnte, ist eine Rücksprache mit dem Vorstand vorzunehmen. Sollte dieser nicht antworten oder ihm es auch nicht klar sein, ist der für IT und Social Media Verantwortliche der nächsthöheren Gliederung zu konsultieren. Im besonderen ist darauf zu achten, dass keine persönlichen Mitgliederdaten, vertrauliche Informationen oder in §3 (d) der Bundessatzung genannten Medien verbreitet werden. Aktuell sind Informationen, die nicht älter als 72 Stunden sind.

3. Pressemitteilungen

Pressemitteilungen müssen durch den Vorstand der Gliederung autorisiert werden, bevor sie der IT-Verantwortliche veröffentlichen darf. Beiträge auf der Website und den Seiten der Gliederung in sozialen Netzwerken gelten als Pressemitteilung. Entsprechendes gilt für alle Mitteilungen und Veröffentlichungen, die dazu geeignet sind, den Eindruck zu erwecken, dass sie der Meinung des Vorstandes entsprechen. Es ist den Vorständen überlassen die Autorisierung oder deren Delegation eigenständig zu entscheiden.

4. Seiten und Gruppen in sozialen Netzwerken

Alle LKR-Seiten und LKR-Gruppen der Gliederungen in sozialen Netzwerken müssen wie folgt korrekt benannt sein: LKR Musterkreis. Sollte eine Gliederung eine Gruppe oder Seite mit einem anderen Namen (bestimmter Zweck oder Interessengruppe) betreiben wollen, so ist diese nur mit der Zustimmung des für IT und Social Media Beauftragten der nächsthöheren Gliederung online zu stellen. Desweiteren sind bei allen Seiten und Gruppen der Gliederung min. ein IT-Verantwortlicher der nächsthöheren Gliederung als Administrator hinzuzufügen. Dennoch wird dieser die Gruppe nicht administrieren. Das ist vom IT-Verantwortlichen der Gliederung selbst zu organisieren.

Die IT-Verantwortlichen unterliegen als Administratoren in den sozialen Netzwerken einer besonderen Sorgfaltspflicht bezüglich ihrer eigenen Kommunikation. Sie kommunizieren sachlich und zielorientiert. Da sie eine Vorbildfunktion haben, beteiligen sie sich nicht an Diskussionen, denen unbewiesene Behauptungen, persönliche Beleidigungen oder Parteischädigung zu Grunde liegen. Sie greifen regulierend ein, wenn solche von anderen Mitgliedern in den von ihnen administrierten Gruppen veröffentlicht werden.

5. Ernennung, Zuständigkeit und Amtsniederlegung

Der IT-Verantwortliche wird vom Vorstand aus den Reihen der Mitglieder der Gliederung ernannt. Sollte die Gliederung auf dreimaliges Nachfragen der nächsthöheren Gliederung innerhalb eines angemessenen Zeitraums keinen eigenen IT-Verantwortlichen nennen können, kann die nächsthöhere Gliederung einen IT-Verantwortlichen seiner Wahl benennen. Der IT-Verantwortliche muss vor Aufnahme seiner Tätigkeit eine Datenschutzerklärung unterschreiben.

Der IT-Verantwortliche ist für folgende Bereiche zuständig:

- die inhaltliche Pflege und das technische Administrieren der Website, der Facebook-Seite, der Facebook-Gruppe, sowie weiterer Auftritte in den Sozialen Medien (im folgenden alle „Internet-Auftritte der Gliederung“) der Gliederung, wenn diese vom Vorstand der Gliederung gewünscht sind.
- Registrierung einer Domain, falls noch nicht erfolgt, im Namen der Gliederung, wenn dieser als Verband bereits gegründet ist.
- die Sicherung aller Internet-Auftritte der Gliederung gegen Einflussnahme von außen
- Erhalt, Kontrolle und Rückgabe der zu den Internet-Auftritten der Gliederung zugehörigen Passwörter und Zugriffsrechte.

Die Gliederung der Partei kann den IT-Verantwortlichen jederzeit bitten das Amt niederzulegen, wenn dieser nicht vom Parteitag explizit für diese Zuständigkeit gewählt wurde. Die nächsthöhere Gliederung kann die Amtsniederlegung IT-Verantwortlichen nur dann beschließen, wenn der Vorstand der niedrigeren Gliederung einer entsprechenden Bitte der höheren Gliederung nicht nachkommt und es dafür berechnigte Gründe gibt. Diese müssen schriftlich dargelegt werden und sich auf IT-Datensicherheit, Parteischädigung, wiederholte nicht-Erfüllung der übernommenen Aufgaben oder Verweigerung von parteiinternen Beschlüssen beziehen.

Der IT-Verantwortliche hat im Falle eines solchen Beschlusses das Amt niederzulegen, die Verpflichtung innerhalb von 48 Stunden alle Passwörter und Zugangsdaten für alle Internet-Auftritte der Gliederung schriftlich an einen vom Vorstand der Gliederung zu benennenden Zuständigen abzugeben, der die Entscheidung getroffen hat. Die Übergabe muss schriftlich geschehen.

6. Treffen der IT-Verantwortlichen

Der Bundesvorstand organisiert jährlich ein Treffen der IT-Verantwortlichen aller Gliederungen. Dieses dient dem Erfahrungsaustausch, der Koordination aller bestehenden Tätigkeiten der IT-Verantwortlichen, sowie der Entwicklung und Verbesserung aller Internet-Auftritte der Partei. Sollte der IT-Verantwortliche an dem Tag verhindert sein, so kann er selber ein anderes LKR-Mitglied zu seinem Stellvertreter auf diesem Treffen ernennen.

7. Entscheidungskompetenzen

Der IT-Verantwortliche ist im Rahmen dieser Geschäftsordnung und seiner Zuständigkeit entscheidungsbefugt, soweit nicht grundsätzliche Entscheidungen zu treffen sind. Falls zeitlich möglich, sollen auch die nicht grundsätzlichen Entscheidungen den Vorständen der Gliederung vorab mitgeteilt werden. Diese Entscheidungsbefugnis setzt Vertrauen voraus. Dazu ist erforderlich, dass Entscheidungen in großer Transparenz getroffen werden, d.h. Entscheidungen werden so schnell wie möglich an den Vorstand der Gliederung mitgeteilt. Wichtige, grundsätzliche und finanzwirksame Entscheidungen müssen immer vorher vom Vorstand der Gliederung beschlossen werden.

8. Auskunftspflichten

Der Vorstand der Gliederung kann jederzeit Auskünfte über Tätigkeiten, Veröffentlichungen und IT-Auftritte der Gliederung verlangen. Falls diese Auskünfte nicht über direkte Kommunikation erlangt werden können, kann der Vorstand eine angemessene Frist zur Beantwortung setzen.

9. Unterstützungsleistungen

Der IT-Verantwortliche kann jederzeit für seinen Zuständigkeitsbereich Unterstützungskräfte hinzuziehen. Zuvor muss er diese Kräfte dem Vorstand der Gliederung mitteilen (Name, Vorname, Wohnort, Beginn der Tätigkeit, Einsatzgebiet, sonstige Zusatzinformationen). Falls hierzu begründete Einwendungen erhoben werden, diese aber vom IT-Verantwortlichen nicht geteilt werden, kann eine Beschlussfassung über die Mitarbeit durch Konsultation des IT-Verantwortlichen der nächsthöheren Ebene erreicht werden.

Wenn der IT-Verantwortliche eine Unterstützungskraft hinzuzieht, trägt er die alleinige Verantwortung für diese. Dies beinhaltet, dass diese Kraft eine Datenschutzerklärung unterschreibt.

10. Änderung der Geschäftsordnung

Nur der Bundesvorstand kann die Geschäftsordnung ändern.

11. Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt durch einen Beschluss des Bundesvorstands vom 26.09.2017 in Kraft.